

(3) Sind für Lieferungen oder Bezüge von Waren mengen- oder wertmäßige Beschränkungen festgelegt, so ist die Genehmigung insoweit zu versagen, als die Wert- oder Mengengrenze überschritten wird. Der Minister für Wirtschaft und der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft werden ermächtigt, Überschreitungen allgemein oder für den Einzelfall zuzulassen.

(4) Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

#### § 4

##### **Erfüllung zwischenstaatlicher und multilateraler Vereinbarungen**

Der Waren- und Dienstleistungsverkehr kann beschränkt werden, um die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik aus zwischenstaatlichen und multilateralen Vereinbarungen zu ermöglichen.

#### § 5

##### **Zollverfahren**

(1) Das Verbringen von Waren deutschen Ursprungs aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland sowie aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik über die innerdeutsche Grenze erfolgt ohne zollamtliche Überwachung. Davon abweichende Regelungen können nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 in gesonderten Rechtsvorschriften festgelegt werden.

(2) Waren, die ihren Ursprung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik haben, dürfen über die innerdeutsche Grenze nur in einem zollamtlich überwachten Verfahren verbracht werden, es sei denn, daß diese Waren, soweit sie in der DDR bzw. in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigt oder dort frei verkehrsfähig sind, auch als frei verkehrsfähig in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik gelten; soweit es sich um Waren handelt, die aus der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar oder mittelbar — auch ohne Berühren des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland — bezogen werden, gilt dies nur für Waren mit Ursprung in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

#### § 6

##### **Straf- und Ordnungsstrafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich einer nach § 7 dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschrift zuwider handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist. § 38 Abs. 5 bis Abs. 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — GAW — (GBl. 1 Nr. 39 S. 515) ist auf derartige Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 40 und 41 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr sind bei einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

##### **Schlußbestimmungen**

#### § 7

(1) Durchführungsbestimmungen zu § 3, § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Verordnung erläßt der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Für Waren der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft erläßt der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Minister der Finanzen Rechtsvorschriften gemäß § 3 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung.<sup>3\*\*</sup>

(3) Durchführungsbestimmungen zu § 4 dieser Verordnung erläßt der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft Sie findet auf alle Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, die ab 1. Juli 1990 entstanden sind.

Berlin, den 4. Juli 1990

##### **Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

### **Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — VII — vom 9. Juli 1990**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung vom 4. Juli 1990 über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (GBl. 1 Nr. 48 S. 860) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### **Zu § 4 der Verordnung:**

#### § 1

Die Lieferung und der Bfzug der in der Anlage I 1 zu dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Waren sind verboten.

#### § 2

(1) Für die Erteilung von amtlichen Endverbleibserklärungen für Waren und Dienstleistungen gemäß Teil I der Ausfuhrliste zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1990 zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr (Sonderdruck Nr. 1453 des Gesetzblattes), die von natürlichen oder juristischen Personen der Bundesrepublik Deutschland für die Lieferung dieser Waren bzw. das Erbringen dieser Dienstleistungen gefordert werden, ist das Amt für Außenwirtschaft zuständig.

(2) Die Erteilung einer amtlichen Endverbleibserklärung ist von der Person in der DDR, die zur Beschaffung einer solchen Erklärung aufgefordert wurde, beim Amt für Außenwirtschaft gemäß beigefügtem Muster (Anlage I 2) zu beantragen.

#### **Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:**

#### § 3

(1) Für (nicht frei verkehrsfähige) Waren gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung, die nur in einem zollamtlich überwachten Verfahren über die innerdeutsche Grenze in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden dürfen, bedarf es lediglich eines Nachweises über verbrachte Waren, der durch den Lieferer zu erbringen ist.

(2) Der Nachweis ist durch geeignete Unterlagen (Rechnungs- oder Lieferschein-Kopien bzw. Ablichtungen) zu erbringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen: